

## Festsetzungen

### 2. Festsetzungen durch Text

#### 2. Gestaltung der baulichen Anlagen

##### 2.2 Nebengebäude

2.2.10 Nebengebäude bis zu einer Größe von 20 m<sup>2</sup> Grundfläche und einer Traufhöhe von maximal 3 m dürfen genehmigungsfrei außerhalb von Baugrenzen errichtet werden.

#### 6. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

##### 6.1

##### 6.2 Böschungen

Ergänzung zur Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes:

Das Abfangen von Böschungen mit Stützmauern ist nur in direkter Verbindung mit Gebäuden, als Grenzmauer und als Sitzmöglichkeit an den Tennisplätzen bis zu einer Höhe von maximal 0.80 m zulässig.

#### 9. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

##### 9.1 Ausgleichsmaßnahmen

9.1.1 Der als Ausgleichsfläche ausgewiesenen Bereich ist am Rand mit standortgerechten Gehölzen gemäß rechtskräftigem Bebauungs- und Grünordnungsplan zu bepflanzen.

9.1.2 Am Rand des als Ausgleichsfläche ausgewiesenen Bereichs sind aus Material aus den angrenzenden Baumaßnahmen Lesesteinwälle bzw. Erdwälle aufzuschichten. (maximale Höhe 40 cm)

9.2.3 Auf der von Bepflanzung frei bleibenden Wiesenfläche sind Pflegemaßnahmen durch 2x jährliche Mahd durchzuführen, und es ist auf jegliche Art von Düngung zu verzichten.